

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Üchtelhausen vom 21.02.2001 über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung

Die Gemeinde Üchtelhausen erläßt aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung:

§ 1

- In § 3 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:
„Als Stellplatz gilt auch
 - ein Einstellplatz in einer Garage (§ 1 Abs. 6 Garagenverordnung-GaV) mit den Maßen entsprechend § 4 Abs. 1 GaV,
 - ein Carport (Stellplatz mit Schutzdach - § 1 Abs. 2 Satz 3 GaV).
- Bei der o. g. Satzung gem. § 3 Abs. 1 als Anlage beigefügten Richtzahlenliste erhalten die Nr. 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 und 2 folgende Fassung:

ANLAGE ZU § 3 STELLPLATZBEDARF RICHTZAHLEN FÜR DEN STELLPLATZBEDARF

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Zusätzl. Stellplätze für Besucher
1	Gebäude mit Wohnungen		
1.1	Einfamilienhäuser (das sind Einzel-, Doppel- u. Reihenhäuser, bezogen auf je eine Wohnung)	2 Stpl. (je Wohnung)	
1.2.	Einliegerwohnung	1 Stpl. bis 50 m ² Wohnfläche 2 Stpl. bei über 50 m ² Wohnfläche	
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je angefangene 5 Wohnungen
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je angefangene 3 Wohnungen
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.6	Wohnheime	1 Stpl. je Bewohner	1 Stpl. je 10 Bewohner
2	Gebäude mit gewerblich genutzten Flächen		

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Üchtelhausen, 12.07.2001

Katzenberger
1. Bürgermeister

